

**Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen  
vom 14. Januar 2020, Az.: 33-4/9220.30-3,  
zur Durchführung von Beschlüssen  
der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz  
für die Bodenseefischerei  
(Angelfischerei)**

**I.**

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2016 (GBl. S. 272), an:

1. § 12 Absatz 3 BodFischVO wird wie folgt geändert:

Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Bei der Ausübung der Fischerei mit anderen Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden. Das Werfen mit der Hegene ist untersagt.

2. § 16 Absatz 1 BodFischVO:

Das Mindestmaß für alle Felchenarten und den Seesaibling wird aufgehoben. Das Mindestmaß für die Äsche wird auf 35 cm festgesetzt.

3. § 16 Absatz 4 BodFischVO wird wie folgt geändert:

Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.

4. § 16 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert:

Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 12 Felchen, 5 Seesaiblinge und 30 Barsche fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Felchen und Seesaiblinge sind außerhalb ih-

rer jeweiligen Schonzeit anzulanden. In Bezug auf damit verbundene Pflichten zur Führung der Fangstatistik gelten die in den Patent- und Erlaubnisverträgen getroffenen Regelungen.

5. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO und die der Einzelanordnungen vom 1. Dezember 2017 und vom 15. Dezember 2018 bleiben unberührt.
6. Die Anordnung tritt am **1. Februar 2020** in Kraft und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO bezüglich der vorstehend benannten Regelungen, längstens jedoch bis zum **31. Dezember 2020**.

#### **Hinweis:**

**Die staatliche Fischereiaufsicht ist berechtigt, kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Massenfängen von Felchen zu ergreifen und umzusetzen. Den Anordnungen der staatlichen Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.**

## **II.**

### **Begründung:**

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 25 Abs. 2 der BodFischVO vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert am 18. April 2016 (GBl. S. 272). Danach kann die Fischereibehörde zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei durch befristete Einzelanordnung die Ausübung des Fischfangs abweichend von der BodFischVO regeln, beschränken oder untersagen.

Gemäß § 24 BodFischVO ist Fischereibehörde im Sinne der BodFischVO das Regierungspräsidium Tübingen.

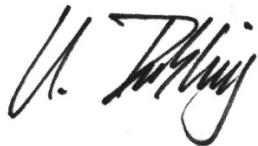
Nach der Geschäftsordnung der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF), basierend auf der Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 (Bregenzer Übereinkunft), sind die Beschlüsse der IBKF in Landesrecht umzusetzen. Der Zweck der Ermächtigung nach § 25 Abs. 2 BodFischVO ist die zeitnahe Umsetzung der gefassten Beschlüsse der IBKF, soweit sie nicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen einer Änderung der BodFischVO in Landesrecht umgesetzt werden. Eine Änderung der BodFischVO erfolgt nach Mitteilung des Ministeriums derzeit nicht. Die einzige Mög-

lichkeit zur Umsetzung der Beschlüsse der IBKF ist daher der Erlass einer Einzelanordnung durch das Regierungspräsidium Tübingen. Die Einzelanordnung ist auch erforderlich, da das Land Baden-Württemberg sich verpflichtet hat, die Beschlüsse der IBKF umzusetzen.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Dußling', written in a cursive style.

U. Dußling